

Entgelte der Kurzzeitpflege

Stand Oktober 2025



Im Entgelt enthaltene Leistungen:

Pflegebedingter Aufwand z.B.:

- Durchführung der Grundpflege
- medizinische Behandlungspflege
- 24 Stunden Versorgung
- soziale Betreuung

Unterkunft z.B.:

- regelmäßige Reinigung des Zimmers, der Bäder, der Gemeinschaftsflächen
- Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern
- Pflege der persönlichen Wäsche
- Heizung, Wasser, Strom, TV, WLAN
- besondere Feste und Feiern

Verpflegung z.B.:

- täglich frisch zubereitete Mahlzeiten
- bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- Verpflegung bei Festen und Feiern

Investitionskosten z.B.:

- Nutzungskosten für das Zimmer und die Gemeinschaftsflächen
- komplett ausgestattetes Zimmer
- Schwesternrufanlage
- Wartung und Instandhaltung technischer Anlagen und der Einrichtung

Ausbildungsumlage:

- Beteiligung der Bewohner an den Ausbildungskosten für den Pflegefachberuf

		Pflegegrade			
Anteil Pflegekasse		2	3	4	5
pro Tag	Pflegebedingter Aufwand	130,82 €	130,82 €	130,82 €	130,82 €
	Ausbildungsumlage (gemäß Altenpflegegesetz)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Ausbildungszuschlag (gemäß Pflegeberufegesetz)	3,85 €	3,85 €	3,85 €	3,85 €
	Tagessatz gesamt	134,67 €	134,67 €	134,67 €	134,67 €

Eigenanteil					
pro Tag	Unterkunft/ Verpflegung	35,80 €	35,80 €	35,80 €	35,80 €
	Investitionskosten	6,48 €	6,48 €	6,48 €	6,48 €
	Tagessatz gesamt	42,28 €	42,28 €	42,28 €	42,28 €

Unsere Einrichtung ist berechtigt Kurzzeitpflegeplätze anzubieten. Dabei übernimmt die Pflegekasse bei Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2 - 5 während der Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege im Kalender bis zu 1.774€ bzw. 1.612€.

Ab 01.10.2024 wird die Vergütung der Kurzzeitpflege für alle Pflegegrade mit dem Mittelwert des PG 3 und 4 angesetzt.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten trägt jeder Bewohner selbst.

Liegt keine Pflegebedürftigkeit bzw. keine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2-5 im Sinne des SGB XI vor, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Möglichkeit der Kurzzeitpflege als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (§39 c SGB V).

Die Entgelte für die Kurzzeitpflege werden nach den aktuell gültigen Vergütungsvereinbarungen erhoben, Änderungen sind jederzeit unter Einhaltung der Fristen möglich. Das Entgelt wird taggenau abgerechnet und nach dem Aufenthalt in Rechnung gestellt.

Bei Fragen sprechen Sie uns sehr gern an!